

15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 vollinhaltlich durchzuführen;

6. *fordert* die Regierung Angolas, die União Nacional para a Independência Total de Angola und die Staaten in der Region *mit allem Nachdruck auf*, militärische Maßnahmen zu verwerfen, zur Lösung der Krise einen Dialog zu führen und alle Schritte zu unterlassen, die die derzeitige Situation verschärfen könnten;

7. *bekundet* dem Generalsekretär *erneut seine Unterstützung* für sein persönliches Engagement in dem Friedensprozeß und fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und bei anderen entsprechenden Initiativen von Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung der Krise voll zu kooperieren;

8. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 15. Oktober 1998 zu verlängern und auf der Grundlage eines Berichts und der Empfehlungen, die vom Generalsekretär spätestens bis zum 8. Oktober 1998 vorzulegen sind, die Gesamtlage zu bewerten und Maßnahmen hinsichtlich der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Angola zu treffen;

9. *macht sich* die Entscheidung des Generalsekretärs *zu eigen*, die Mission anzuweisen, ihre Dislozierung am Boden nach Bedarf anzupassen, um die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten, und verlangt, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des internationalen humanitären Personals, einschließlich der Personen, die humanitäre Hilfe leisten, bedingungslos garantieren;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf seiner 3925. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3936. Sitzung am 15. Oktober 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1998/931)<sup>146</sup>."

### **Resolution 1202 (1998) vom 15. Oktober 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens* für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

*in Bekräftigung* der Gültigkeit der "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>128</sup> und der einschlägigen Ratsresolutionen als wesentlicher Grundlage des Friedensprozesses,

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1196 (1998) vom 16. September 1998,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der Außenminister der drei Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka und ihrem Schreiben vom 24. September 1998 an den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola<sup>147</sup>,

*mit Genugtuung* über die regionalen Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Angola,

*Kenntnis nehmend* von dem im Schlußkommuniqué des Gipfeltreffens der Staats- oder Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vom 14. September 1998<sup>148</sup> enthaltenen Aufruf an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder und Führer, die auf den Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola Einfluß haben, auf die Rebellenbewegung einzuwirken, damit sie umgehend wieder auf den Weg des Friedens und des Wiederaufbaus in Angola einschwenkt,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Gründung der UNITA-Renovada,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1998<sup>149</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß die Hauptursache der Krise in Angola und des derzeitigen Stillstands im Friedensprozeß auf das Versäumnis der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"<sup>129</sup>, dem Protokoll von Lusaka<sup>128</sup> und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet;

<sup>147</sup> Ebd., Dokument S/1998/916, Anlagen I und II.

<sup>148</sup> Ebd., Dokument S/1998/915, Anlage I.

<sup>149</sup> Ebd., Dokument S/1998/931.

<sup>146</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1998.*

2. *verlangt*, daß sich die União Nacional para a Independência Total de Angola sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen besetzt hat;

3. *betont*, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Angola geben kann, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, eine politische Regelung herbeizuführen;

4. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 3. Dezember 1998 zu verlängern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Dislozierung und die Truppenstruktur der Mission unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und der Fähigkeit der Mission, ihr Mandat zur Unterstützung des Friedensprozesses wahrzunehmen, nach Bedarf anzupassen und weitere Eventualfallpläne auszuarbeiten;

6. *betont*, daß die Verlängerung des Mandats der Mission dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine weitere Gelegenheit bietet, den ins Stocken geratenen Friedensprozeß wiederzubeleben, und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola mit allem Nachdruck auf, diesen Zeitraum dafür zu nutzen, sich in eine echte politische Partei zu verwandeln und eine legitime und konstruktive Rolle im angolanischen politischen Prozeß zu übernehmen;

7. *erklärt erneut seine volle Unterstützung* für die Umsetzung des Protokolls von Lusaka und die Reaktivierung der Gemeinsamen Kommission;

8. *fordert* die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, indem sie es ihm insbesondere auch erleichtern, mit allen für den Friedensprozeß maßgeblichen Kräften in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, unter anderem die in dieser Resolution erneut erhobenen Forderungen zu übermitteln;

9. *ermutigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, seine Bemühungen mit den regionalen und subregionalen Organisationen abzustimmen, um eine Lösung im Rahmen des Protokolls von Lusaka herbeizuführen;

10. *bekundet erneut seine Sorge* um die Sicherheit des Personals der Mission und verlangt, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des gesamten Personals der Vereinten Nationen sowie des internationalen humanitären Personals, einschließlich der Personen, die humanitäre Hilfe leisten, im gesamten Hoheitsgebiet Angolas bedingungslos garantieren;

11. *betont*, wie wichtig die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ist, namentlich der volle Schutz aller angolanischen Bürger im gesamten

Staatsgebiet, insbesondere der Vertreter und Mitglieder aller politischen Parteien;

12. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage, insbesondere über die erhebliche Zunahme der Zahl der Binnenvertriebenen, die mittlerweile insgesamt 1,3 Millionen beträgt, sowie über den fehlenden Zugang der humanitären Organisationen zu schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die der União Nacional para a Independência Total de Angola auferlegten Maßnahmen, die in den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 enthalten sind, vollinhaltlich umzusetzen, und bekundet seine Bereitschaft, angemessene flankierende Maßnahmen zu erwägen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864 (1993), die Berichte zu untersuchen, wonach der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola unter Verstoß gegen die Resolution 1127 (1997) aus Angola ausgereist ist und bewaffnete Kräfte der União Nacional para a Independência Total de Angola unter Verstoß gegen die Resolution 864 (1993) militärische Ausbildung und Unterstützung sowie Waffen aus dem Ausland erhalten haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zum 23. November 1998 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der den Sicherheitsrat in die Lage versetzen wird zu prüfen, welche Rolle die Vereinten Nationen künftig in Angola spielen werden, und Empfehlungen dazu abzugeben, wie sich die Umsetzung der in Ziffer 13 genannten Maßnahmen verbessern läßt;

16. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über den Absturz des russischen Zivilflugzeugs in der angolanischen Region Malange, der zu Verlusten an Menschenleben geführt hat, fordert die Regierung Angolas auf, unverzüglich eine gründliche Untersuchung über die Ursachen des Absturzes durchzuführen, ersucht die Mission, gegebenenfalls dabei behilflich zu sein, und besteht darauf, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola bei diesen Bemühungen voll kooperiert;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3936. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3951. Sitzung am 3. Dezember 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola